

# Niederschrift

über die 68. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 04.12.2019

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Hennrich war entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Herr Moritz, Fa. Rödl & Partner  
Hr. Freichel, MainEcho  
VR Heinz Firmbach  
Frau Hock, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 3 und nichtöffentlich von TOP. 4 – 5 und dauerte von 19.00 Uhr bis 20.26 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

---

## 1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen

## 2. Erlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wörth a.Main /Wasserabgabesatzung - WAS -)

Die bestehende Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wörth a.Main (Wasserabgabesatzung - WAS -) wurde 1993 und bedarf der Novellierung.

In Zusammenarbeit mit der Fa. Rödl & Partner Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg wurde eine neue Satzung erarbeitet und verwaltungsintern bereits intensiv beraten.

Herr Moritz stellt in der Präsentation S. 19 und 20 die wesentlichen Änderungen zwischen der WAS „alt“ und der WAS „neu“ vor.

### **Diskussionsverlauf:**

SR Laumeister fragt nach, weshalb in der Satzung keine Regelung zu Flächenversiegelungen enthalten ist. Es bestehe doch weiterhin die Möglichkeit hierfür.

BGM Fath erklärt hierauf, dass die gesplittete Abwassergebühr in der aktuellen Fassung der BGS/EWS nicht enthalten ist, es handele sich um eine sog. „Kann-Regelung“.

SR Laumeister fragt nach, weshalb das Gremium nicht im Vorfeld hierüber informiert wurde, um dann darüber diskutieren und abwägen zu können.

BGM Fath erklärt weiter, dass die Einführung und Verwaltung der gesplitteten Abwassergebühr einen erheblichen Arbeitsmehraufwand auslöse. Deshalb habe man in einem 1. Schritt die „alte“ Satzung auf den „neuen“ gesetzlichen Stand gebracht. Die Möglichkeit, die gesplittete Abwassergebührenabrechnung einzuführen, bestehe weiterhin.

SR Siebentritt fragt an, weshalb die Freimengen für Gärtnerische Nutzung nicht mehr vorgesehen seien.

BGM Fath erläutert hier, dass diese Regelung aus der Satzung aufgrund rechtlicher Bedenken genommen worden sei. Die Angreifbarkeit der Satzung solle hierdurch vermieden werden. Eine pauschalierte Freimengenregelung innerhalb der der BGS/EWS sei nicht mehr möglich, aber einzelfallbezogene Regelungen über Sondervereinbarungen könnten weiterhin getroffen werden.

Mehrere Stadträte erklären sich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Sie sind der Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Regelung nicht rechtens sein kann, wenn die Regelung aufgrund rechtlicher Bedenken aus der Satzung entfernt worden sei. Ein Handeln der Verwaltung solle nur erfolgen, wenn hierfür eine entsprechende rechtliche Grundlage vorhanden sei.

Hr. Moritz erläutert, dass eine Möglichkeit der Einbau eines Gartenwasserzählers sei. Hierbei könne der tatsächliche Gartenwasserverbrauch ermittelt und somit eine Abrechenbarkeit ermöglicht werden.

Es wird vereinbart, dass die Verwaltung prüft, welche Möglichkeiten hier für die Gewährung von Freimengen für den Gartenwasserverbrauch bestehen.

SR Siebentritt bittet um Information, ob Garagengrundstücke, die in der Regel nicht zu Wasserherstellungsbeiträgen und lediglich zu Teilkanalherstellungsbeiträgen für die Niederschlagswassereinleitung veranlagt würden, bei einer später geänderter baulicher Nutzung nachträglich veranlagt werden dürften. Weiterhin fragt er nach, ob alle Bescheide von 1996 und 1999 nach Erlass der vorliegenden Satzungen nochmals mit den neuen Beitragsätzen veranlagt würden.

Stadtkämmerer Firmbach teilt mit, dass eine nachträgliche Veranlagung der Garagengrundstücke bei geänderter baulicher bzw. tatsächlicher Nutzung jederzeit möglich sei. Die in 1996 bzw. 1999 erlassenen Herstellungsbeitragsbescheide seien i.d.R. bestandskräftig und blieben, auch mit Blick auf die Neuregelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b.bb KAG (Verwirkung der Beitragsfestsetzung 20 Jahre nach Vorteilsentritt) und mit Blick auf den Grundsatz der Einmaligkeit von Herstellungsbeiträgen, unangetastet. Eine erneute (Nach-)Veranlagung aufgrund der neuen Satzung und der damit angepassten Beitragsätze erfolge deshalb nicht. Lediglich einzelne, seinerzeit noch nicht veranlagbare (Teil)Grundstücke oder aufgrund offener Widerspruchsverfahren noch nicht bestandskräftig gewordene Bescheide würden nun entsprechend neu berechnet und veranlagt. Die neuen Beitragsätze würden somit i.d.R. nur auf die in der BGS/EWS und BGS/EWS normierten Nacherhebungstatbestände (i.d.R. zusätzliche Geschoss- und Grundstücksflächen) angewandt.

Weiterhin teilt Stadtkämmerer Firmbach in diesem Zusammenhang mit, unter welchen Voraussetzungen die Erhebung von sog. Verbesserungsbeiträgen möglich ist.

Diese könnten nur für Investitionen in die zentralen Anlagenteile (Kläranlage, Hauptsammler, Sonderbauwerke, Hochbehälter, Brunnen, Wasseraufbereitung usw.), nicht dagegen i.d.R. für Investitionen in die Netze erhoben werden. Dazu müsse der Stadtrat jeweils eine eigene Verbesserungsbeitragsatzung erlassen, in der u.a. festgelegt werde, ob der beitragsfähige ganz oder teilweise auf alle beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt wird.

SR S. Salvenmoser teilt mit, dass die alten bzw. bisherigen Satzungen nicht auf der neuen Homepage der Stadt Würth a.Main zu finden seien. Es erschwere ihm nachzuvollziehen bzw. festzustellen, welche Tatbestände zur tatsächlichen Nichtigkeit der Satzung geführt haben.

Stadtkämmerer Firmbach erläutert hierzu, dass die Einrichtungssatzungen WAS und EWS lediglich einer Novellierung bedürften, während die BGS/EWS und BGS/WAS in ihren Beitragsteilen, nicht jedoch in ihren Gebührenteilen, nichtig d.h. ungültig seien. Dies sei vom Verwaltungsgericht, wahrscheinlich in einem Eilantrag, nach Erlass der Herstellungsbeitragsbescheide von 1996/1999 wegen Fehler in den Übergangsregelungen für die sog. Alt- und Neuanschlößer inzident festgestellt worden.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der in der Anlage 1 zu diesem Protokoll befindlichen Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Würth a.Main.

### **2.1. Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Würth a.Main (BGS/WAS)**

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Würth a.Main (BGS/WAS) wurde 1993 erlassen und ist in ihrem Beitragsteil fehlerhaft. Somit verfügt die Stadt Würth a.Main hier aktuell über keine rechtsgültige Satzung.

In Zusammenarbeit mit der Fa. Rödl & Partner Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg wurde eine neue Satzung erarbeitet und verwaltungsintern bereits intensiv beraten.

Der (Neu)Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Würth a.Main (BGS/WAS) ist wegen drohender Verjährung von Herstellungsbeitragsansprüchen noch im Jahr 2019 erforderlich.

Herr Moritz stellt in der Präsentation S. 21 die wesentlichen Änderungen zwischen der WAS „alt“ und der WAS „neu“ vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der in der Anlage 2 zu diesem Protokoll befindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Würth a.Main.

**3. Erlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Würth a.Main (Entwässerungssatzung - EWS -)**

Die bestehende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Würth a.Main (Entwässerungssatzung - EWS -) wurde 1993 erlassen und bedarf der Novellierung.

In Zusammenarbeit mit der Fa. Rödl & Partner Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg, wurde eine neue Satzung erarbeitet und verwaltungsintern bereits intensiv beraten.

Herr Moritz stellt in der Präsentation S. 22 und 23 die wesentlichen Änderungen zwischen der WAS „alt“ und der WAS „neu“ vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der in der Anlage 3 zu diesem Protokoll befindlichen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Würth a.Main.

**3.1 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Würth a.Main (BGS/EWS)**

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Würth a.Main (BGS/EWS) wurde 1993 erlassen und ist in ihrem Beitragsteil fehlerhaft. Somit verfügt die Stadt Würth a.Main hier aktuell über keine rechtsgültige Satzung.

In Zusammenarbeit mit der Fa. Rödl & Partner Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg, wurde eine neue Satzung erarbeitet und verwaltungsintern bereits intensiv beraten.

Der (Neu)Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Würth a.Main (BGS/EWS) ist wegen drohender Verjährung von Herstellungsbeitragsansprüchen noch im Jahr 2019 erforderlich.

Herr Moritz stellt in der Präsentation S. 24 die wesentlichen Änderungen zwischen der WAS „alt“ und der WAS „neu“ vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der in der Anlage 4 zu diesem Protokoll befindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Würth a.Main.

Würth a.Main, 22.01.2020

A. Fath  
Erster Bürgermeister

S. Hock  
Protokollführer

**Anlagen:**

- Präsentation Hr. Moritz, Fa. Rödl & Partner
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Würth a.Main
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Würth a.Main

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wörth a.Main
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wörth a.Main